

Bürgermeister **Starke**: Mit Vorbehalt einiger Erinnerungen zu den einzelnen Paragraphen dieses Abschnitts vergönne ich mir zuvörderst eine allgemeine Bemerkung. Die in dem Abschnitte §. 56 bis 59 enthaltenen Bestimmungen sind theils Erläuterungen und Ergänzungen der über Dismembrationen noch jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften, theils scheinen sie dem Gesetze vorzugreifen, welches rücksichtlich der Dismembrationen ehe bald der ständischen Berathung vorliegen wird, theils beabsichtigen sie, einzelne Bestimmungen jetzt bestehender Gesetze aufzuheben. Hierdurch wird nun in mancher Hinsicht eine Ungewißheit darüber hervorgerufen, was nach Publication des Hypothekengesetzes, von den dormalen noch nicht aufgehobenen Gesetzen noch bestehen werde, und diese Ungewißheit keineswegs durch §. 246 gehoben, wonach alle den Grundsätzen des Hypothekengesetzes entgegenlaufenden gesetzlichen Bestimmungen als aufgehoben erachtet werden sollen. So beruht z. B. an sich die Zulässigkeit einer Dismembration vornehmlich auf der Genehmigung der Behörde; nach der gegenwärtigen Gesetzesvorlage auf der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger, wogegen in dem Entwurfe zu dem Gesetze über Dismembrationen die Zulässigkeit einer Abtrennung davon größtentheils abhängig gemacht wird, daß durch eine Dismembration Niemand die Wählbarkeit als Kammermitglied verliere. Ferner will die Oberamtsregierungsverordnung vom 25. Juli 1825 und das Mandat vom 18. Jan. 1826 die Dispositionsfreiheit der oberlausitzer Rittergutsbesitzer in Bezug auf Trennungen, soweit sich jenes Befugniß auf die Lehnsordnung von 1652 und das Ferdinandinische Privilegium von 1544 bezieht, salvirt wissen; und es genehmigen diese Gesetze Abtrennungen, wenn sie zu Ausgleichung von Streitigkeiten über Grund und Boden vorgenommen werden u. s. w.; da nun rücksichtlich dieser nur beispielsweise angeführten Bestimmungen der jetzige Gesetzentwurf nicht erkennen läßt, ob solche für aufgehoben erachtet werden sollen, so geht mein Wunsch dahin, daß in der Ausführungsverordnung zu dem jetzigen Gesetze speciell hervorgehoben werde, was von den vorangeführten Gesetzen neben dem Hypothekengesetze noch bestehen solle.

Referent Bürgermeister **D. Gross**: Ich muß auf die Ueberschrift des II. Abschnittes der Gesetzesvorlage aufmerksam machen, welche lautet: „vom Rechte der Hypotheken.“ Es beziehen sich also die hier über Abtrennungen gegebenen Bestimmungen nur auf die Rechte und Verhältnisse der hypothekarischen Gläubiger, insofern diese hierbei gefährdet werden können; die übrigen über Abtrennungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden nicht aufgehoben und kommen gegenwärtig gar nicht in Frage.

Bürgermeister **Schill**: Dismembrationen sind in doppelter Hinsicht ins Auge zu fassen, in staatsökonomischer und privatrechtlicher; hier ist nur der privatrechtliche Gesichtspunkt. Das Gesetz enthält Nichts weiter, als was zeither Rechtens gewesen ist; denn ich hätte es nicht wollen einer Behörde überlassen, ob sie Dismembrationen vornehmen wollte, ohne die Realgläubiger zu fragen. Die staatsökonomische Rücksicht wird später zur Sprache kommen, mithin ist hier nicht die Rede davon.

Prinz **Johann**: Ich erlaube mir als künftiger Referent in dieser Sache hinzuzufügen, daß Zweifel umsoweniger entstehen können, da in jenem §. 56 alle früher über Dismembration bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Also eine Lücke kann nicht übrig bleiben, und es wird sich nur fragen, inwieweit ständische Zustimmung ertheilt wird oder nicht.

Präsident v. **Gersdorf**: Wenn Nichts weiter bemerkt wird, so stelle ich die Frage auf Annahme der §. 56. — Wird allgemein bejaht.

### §. 57.

Diese Einwilligung braucht jedoch nicht beigebracht zu werden, sondern kann vom Richter ergänzt werden, wenn nach dessen pflichtmäßigem Ermessen eine Gefährdung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Abtrennung wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Forderungen oder des abzutrennenden Grundstücks offenbar nicht entstehen kann; hierzu ist aber bei Grundstücken, deren Grund- und Hypothekenbehörde ein Untergericht ist, nur das vorgesezte Appellationsgericht ermächtigt.

Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten kann, wenn für ihn keine Gefahr und kein Nachtheil aus der Abtrennung entsteht, auch vom Unterichter nach pflichtmäßigem Ermessen ergänzt werden, und kann solchenfalls selbst sein ausdrücklicher Widerspruch die Abtrennung nicht hindern.

Der Bericht zu §. 57 lautet:

Zu Vermeidung von Mißverständnissen ist zu bemerken, daß in Hinsicht auf die Gläubiger in dem hier angegebenen Falle deren Einwilligung zwar nicht beigebracht werden muß, sondern vom Richter ergänzt werden kann, wohl aber ihr ausdrücklicher Widerspruch einer Abtrennung jederzeit im Wege stehen würde, wogegen rücksichtlich der Auszugsberechtigten nur ein mit Einlegung eines Rechtsmittels verbundener Widerspruch eine noch nicht vollzogene Abtrennung zu hindern vermag.

Bürgermeister **Schill**: Ich bin überzeugt, daß das Appellationsgericht mit aller Umsicht verfahren wird; allein vorauszusetzen ist doch jedenfalls, daß dasselbe den hypothekarischen Gläubigern für jeden Schaden, der aus einer solchen Genehmigung hervorgeht, einstehen muß, und daß dieses auf dem Rechtswege durchgeführt werden kann, und daß durch diese Bestimmung die Schädensprüche nicht ausgeschlossen werden. Es kann dem Appellationsgerichte eine Abtretung sehr geringfügig erscheinen, aber es können besondere Gründe da sein, aus welchen das Trennstück besondern Werth hat, es kann hierdurch der Werth des Hauptgutes um mehr als die Kaufsumme herabgesetzt werden, und hier muß jedenfalls der Regreß an das Appellationsgericht zustehen.

Bürgermeister **Wegner**: Bei dieser §. habe ich zweierlei zu bemerken. Es hat wohl seine Richtigkeit, daß die Einwilligung der Gläubiger bei solchen Trennungen eigentlich nothwendig ist, und hier ist eine Ausnahme von der Regel. Nun ist hier unter andern gesagt worden, daß die Ergänzung der Zustimmung der Gläubiger durch den Richter erfolgen könne. Dagegen habe ich Nichts einzuwenden. Man muß nicht den Grundbesitzer vom Eigensinne eines Gläubigers in allen Fällen abhängig machen. Inzwischen ist im Berichte angegeben, daß, wenn ein Gläubiger einen Widerspruch erhebt, dann darauf zu achten sei. Ich glaube,